

# Mitteilung des Senats

vom 21. September 1906.

## Inhaltsverzeichnis.

|                                                                     |         |
|---------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Budget für das Rechnungsjahr 1906 .....                          | S. 943. |
| 2. Neubau des Verwaltungsgebäudes .....                             | " 943.  |
| 3. Verkauf eines hinter der Rolandmühle belegenen Grundstücks ..... | " 943.  |
| 4. Amtsblatt .....                                                  | " 943.  |
| 5. Krematorium auf dem Riensberger Friedhof .....                   | " 943.  |

### 1. Budget für das Rechnungsjahr 1906.

#### Außerordentliche Ausgaben.

#### I. 16. Vier neue Bedürfnisanstalten 18 700 M.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 19. d. Mts., betreffend Errichtung einer Bedürfnisanstalt am Hohentor, bei und hat die beteiligten Behörden mit der gewünschten Berichterstattung wegen einer an der kleinen Allee zu errichtenden Anstalt beauftragt.

### 2. Neubau des Verwaltungsgebäudes.

### 3. Verkauf eines hinter der Rolandmühle belegenen Grundstücks.

Zu den vorbenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 19. d. Mts. bei.

### 4. Amtsblatt.

Der Senat ist damit einverstanden, daß die Deputation nicht nur über die Gründung eines Amtsblattes, sondern auch über die Frage beraten und berichten solle, ob überhaupt ein Amtsblatt zu schaffen oder ob mit einer bremischen Zeitung ein neuer Vertrag abzuschließen sein wird.

### 5. Krematorium auf dem Riensberger Friedhof.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben einen Bericht der Deputation für die Friedhöfe über das Krematorium auf dem Riensberger Friedhof zugehen. Mit den in diesem Bericht gestellten Anträgen erklärt er sich einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihnen ebenfalls zuzustimmen. Was jedoch die unter 1 des Berichts erörterte Frage der Ermäßigung der Feuerbestattungsgebühr betrifft, so behält sich der Senat seine Entscheidung hierüber vor, insbesondere auch in der Richtung, ob nicht vielmehr bei der Erzielung von Überschüssen zunächst auf die Bildung eines Erneuerungsfonds Bedacht zu nehmen sein wird.

#### Bericht.

Anlage.

Die Deputation für die Friedhöfe erinnert an ihren Bericht vom 28. März 1905 (Verhblgn. S. 278, 279) und unterbreitet Senat und Bürgerschaft nunmehr folgende weiteren Mitteilungen und Anträge:

#### 1. Betriebskosten und Feuerbestattungsgebühren.

Nach vorsichtigen Schätzungen wird in den ersten fünf Jahren nach Eröffnung des Krematoriums auf etwa 300 Feuerbestattungen gerechnet werden können, durch-

schnittlich also auf 60 jährlich. Auf dieser Grundlage berechnet, stellen sich die Betriebskosten des Krematoriums auf etwa 3000 M. jährlich, nämlich:

|                                                   |         |
|---------------------------------------------------|---------|
| Lohn für einen Heizer .....                       | M. 1200 |
| Feuerungsmaterial .....                           | " 1080  |
| Unterhaltung des Gebäudes und des Inventars ..... | " 350   |
| Unterhaltung des Ofens .....                      | " 250   |
| Blechkapfeln und Lötlmaterial .....               | " 120   |
|                                                   | M. 3000 |

Nach der bei der Beratung der Vorlage vom 28. März 1905 nicht beanstandeten Absicht der Deputation sollten die Feuerbestattungsgebühren so bemessen werden, daß sie dem Staate zwar keinen Gewinn, aber doch eine ausreichende Einnahme zur Deckung der gesamten Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes und der Anlage verschaffen. Dieser Grundsatz wird gewahrt, wenn, wie die Deputation im Einvernehmen mit dem Vorstande des Vereins für Feuerbestattung vorschlägt, die Gebühr für eine Feuerbestattung auf 50 M. festgesetzt wird. In Hamburg werden für die Einäscherung der Leiche eines Mitgliedes des Vereins für Feuerbestattung 60 M., für die Einäscherung der Leiche eines Nichtmitgliedes 100 M. erhoben. Der Satz von 50 M. ist demnach als mäßig zu bezeichnen. Sollte er gleichwohl zu Überschüssen führen, so kann seine Ermäßigung ins Auge gefaßt werden. Die Deputation beabsichtigt, Senat und Bürgerschaft hierüber zu berichten, wenn sich nach Ablauf von drei Jahren Überschüsse ergeben haben sollten, bittet aber, die Gebühr bis auf weiteres auf 50 M. festzusetzen.

## 2. Beisetzung der Aschenreste.

Bisher wurde die Beisetzung von Aschenresten in einem Grabe der Beerdigung einer Leiche gleich geachtet. Diese Praxis kann nach Ansicht der Deputation in Ansehung des § 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 1874, betreffend die Friedhöfe der Stadt Bremen (Gesetzbl. S. 112), beibehalten werden, bedarf aber der Änderung in Ansehung des § 15 daselbst. Denn die Gründe, welche bei der Beerdigung von Leichen dazu führen mußten, die Zahl der in einem Grabe zuzulassenden Leichen gesetzlich zu beschränken, treffen auf die Beisetzung von Aschenresten nicht zu. Für diese bedarf es keiner solchen Beschränkung. Hier braucht bei der Frage, ob in einem Grabe noch weitere Aschenreste zu bestatten sind, keine Rücksicht auf die Größe des Grabes und die Verwechslungsfrist genommen zu werden, sondern die Entscheidung kann dem pietätvollen Ermessen der Hinterbliebenen überlassen werden. Deshalb empfiehlt es sich, die Beisetzung von Aschenresten zu erleichtern und damit zugleich die Kosten für die Erwerbung von Privatgräbern möglichst zu verringern. Der Nachteil, der dadurch für die Einnahmen der Friedhofsverwaltung herbeigeführt werden könnte, wird mindestens durch den Vorteil aufgewogen, daß der auf den Friedhöfen für Beerdigungen verfügbare Raum weniger rasch aufgebraucht wird.

Bei der Regelung der Beisetzung von Aschenresten in Privatgräbern ist zu unterscheiden zwischen verkauften und noch zu verkaufenden Privatgräbern, und bei den verkauften Privatgräbern zwischen solchen, die noch nicht oder erst mit einem Teil der gesetzlich zulässigen Zahl von Leichen (§ 15 a. a. O.) belegt sind, und solchen, in denen bereits die gesetzlich zulässige Zahl von Leichen beerdigt ist.

### a. Verkaufte Privatgräber.

#### α. Noch nicht oder erst mit einem Teil der gesetzlich zulässigen Zahl von Leichen belegte.

Die Deputation empfiehlt, den Nutzungsberechtigten die Beisetzung von beliebig vielen Aschenresten in solchen Privatgräbern zu gestatten. Die Beisetzung von Aschenresten gilt als Benutzung des Grabes. Daher dürfte an sich in einem Grabe, das bis auf eine mit der gesetzlich zulässigen Zahl von Leichen belegt ist, eine Leiche nicht mehr beerdigt werden, nachdem Aschenreste darin bei-

gesetzt sind. Mit Rücksicht auf die bessere Ausnutzung des Friedhofsgeländes indessen empfiehlt die Deputation, den Nutzungsberechtigten gegen Zahlung der Hälfte des jeweilig geltenden Kaufpreises der Grabstelle die Beerdigung auch der letzten gesetzlich zulässigen Leiche darin zu gestatten. Eine mißbräuchliche Ausnutzung der hiermit gegebenen Freiheiten verbietet sich nach Ansicht der Deputation von selbst.

### β. Bereits mit der gesetzlich zulässigen Zahl von Leichen belegte.

Die Deputation empfiehlt, den Nutzungsberechtigten gegen Zahlung der Hälfte des jeweilig geltenden Kaufpreises der Grabstelle die Beisetzung von beliebig vielen Aschenresten in solchen Privatgräbern zu gestatten.

#### b. Noch zu verkaufende Privatgräber.

Diese sollen, wie bisher, in den gesetzlichen Abmessungen verkauft werden, also

|                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| als 2 qm Stellen zu 1 Beerdigung | für 30 M. |
| " 2 " " 2 Beerdigungen           | " 75 "    |
| " 4 " " 4 "                      | " 150 "   |
| " 6 " " 6 "                      | " 225 "   |

Der Nutzungsberechtigte soll alsdann nach seiner Wahl befugt sein, die Gräber zu Beerdigungen von Leichen oder zur Beisetzung von Aschenresten oder zu beidem zu benutzen. Benutzt er sie ausschließlich zur Beerdigung von Leichen, so bewendet es bei den bisher gültigen Bestimmungen. Benutzt er sie ausschließlich zur Beisetzung von Aschenresten, so soll ihm bereits eine 2 qm Stelle das Recht zur Beisetzung beliebig vieler Aschenreste gewähren. Benutzt er sie zu beidem, so kann er in einer 2 qm Stelle zu zwei Beerdigungen eine Leiche und beliebig viele Aschenreste, in einer 4 qm Stelle drei Leichen und beliebig viele Aschenreste, in einer 6 qm Stelle fünf Leichen und beliebig viele Aschenreste beisetzen. Außerdem kann er die Gräber in allen Größen zunächst mit der gesetzlich zulässigen Zahl von Leichen belegen und sodann gegen Zahlung der Hälfte des jeweilig geltenden Kaufpreises das Recht erwerben, beliebig viele Aschenreste darin beizusetzen; oder er kann auch gegen dieselbe Zahlung das Recht erwerben, in seinem Grabe die letzte gesetzlich zulässige Leiche zu beerdigen, nachdem bereits Aschenreste darin beigelegt sind.

### 3. Urnengräber.

Die erhebliche Verringerung der Kosten für die Erwerbung von Grabstellen und die außerordentliche Erleichterung in der Ausnutzung der Privatgräber, die von diesen Vorschlägen zu erwarten sind, lassen es der Deputation als zweifelhaft erscheinen, ob sich neben den Privatgräbern in den gebräuchlichen Abmessungen ein Bedürfnis nach besonderen Urnengräbern ergeben wird. Als solche würden Gräber von 0,5 qm Flächeninhalt zur Beisetzung beliebig vieler Aschenreste in Frage kommen. Diese Gräber dürften nicht unmittelbar nebeneinander angelegt, sondern müßten durch Pflanzungen voneinander getrennt werden, um den unschönen Eindruck zu vermeiden, den viele kleine, hart aneinander stoßende Grabstellen hervorrufen, zumal wenn jede mit einem eigenen Denkstein versehen ist. Sie würden also verhältnismäßig teuer sein müssen, weil ihr Preis nicht etwa auf der Grundlage der gebräuchlichen Grabstellen, sondern unter Berücksichtigung der erforderlichen größeren Abstände und der trennenden Pflanzungen zu berechnen wäre. Und zwar hat die Berechnung ergeben, daß sie nicht unter 85 M. verkauft werden könnten und außerdem mit der Auflage beschwert werden müßten, daß die darauf zu errichtenden Denkmäler höchstens 1 m hoch und 0,5 m breit sein dürften. Gelände für die Einrichtung solcher Urnengräber ist sowohl auf dem Riensberger wie auf dem Waller Friedhofe vorhanden. Es scheint der Deputation zweckmäßig zu sein, sie zu ermächtigen, zu der Einrichtung von Urnengräbern unter den angegebenen Bedingungen überzugehen, wenn sich das Bedürfnis danach herausstellen sollte.

Hiernach beantragt die Deputation für die Friedhöfe:

1) die Gebühr für die Einäscherung einer Leiche in dem Krematorium auf dem Friedhofe zum Riensberg auf 50 *M.* festzusetzen,

2) sie zu ermächtigen:

- a. den Nutzungsberechtigten von Privatgräbern, in denen noch nicht die gesetzlich zulässige Zahl von Leichen beerdigt ist, zu gestatten, beliebig viele Aschenreste darin beizusetzen;
- b. den Nutzungsberechtigten von Privatgräbern, in denen Aschenreste beigelegt sind, nachdem sie bis auf eine mit der gesetzlich zulässigen Zahl von Leichen belegt waren, gegen Zahlung der Hälfte des jeweilig geltenden Kaufpreises der Grabstelle die letzte gesetzlich zulässige Beerdigung einer Leiche darin zu gestatten;
- c. den Nutzungsberechtigten von Privatgräbern, in denen bereits die gesetzlich zulässige Zahl von Leichen beerdigt ist, gegen Zahlung der Hälfte des jeweilig geltenden Kaufpreises der Grabstelle zu gestatten, beliebig viele Aschenreste darin beizusetzen;
- d. bei hervortretendem Bedürfnis Urnengräber von 0,5 qm Flächeninhalt für die Beisetzung von beliebig vielen Aschenresten einzurichten und zum Preise von 85 *M.* mit der Auflage zu verkaufen, daß darauf nur Denkmäler von höchstens 1 m Höhe und 0,5 m Breite errichtet werden dürfen;

3) die Umschreibgebühr für ein Urnengrab auf 5 *M.* festzusetzen.

Bremen, den 21. September 1906.

Die Deputation für die Friedhöfe.

(gez.) **Rebelthan.**

(gez.) **H. Nagel.**

1. Ruhegehaltsänderung  
2. Forderung der Ruhegehalts- und der Pensionen

1. Ruhegehalts-

Durch B.  
(Verhdlg. S. 5)  
den Kaiserlichen Hof  
haben die Ruhegehalts-  
Ruhegehalts, so  
Einnahmen der  
war, daß die  
Beamtete des E.

Da es  
gab, so wurde  
mehr hat sich  
Seemannsämtern  
Bedürfnis nach  
auch diesen die  
früher den Waff  
staatl. Kanzl.  
zu machen, wie  
Die Mittel der  
nahmen der E.  
dem Antrage  
zu dem Beichl  
Bremershaven  
Maßgabe ger  
aus den Ein

2. Änderung  
von Gebäud

Der E.  
hat wegen der

Verich  
betreffend Überlass  
Seite 3 hinter der